



Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen

Vom 22. März 2001 (Stand 1. April 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 45 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985¹⁾ und § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977²⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich

¹⁾ Gebäude und Anlagen der kantonalen Verwaltung, der unselbständigen Staatsanstalten und der Gerichte können von Dritten benutzt werden, sofern es der Betrieb zulässt.

²⁾ Dritte haben keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung kantonalen Gebäude und Anlagen.

³⁾ Gesuche um Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen sind der zuständigen Amtsstelle schriftlich einzureichen.

⁴⁾ Verträge über die gemeinsame Finanzierung und Nutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Fehlen entsprechende vertragliche Regelungen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

⁵⁾ Für militärische Nutzungen gelten die Weisungen und Entschädigungsansätze des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Truppenrechnungswesen.

⁶⁾ Für besondere Gebäude und Anlagen sowie für besondere Anlässe kann der Regierungsrat die Benutzungsbestimmungen und -gebühren in Abweichung zu dieser Verordnung festlegen.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
2001 S. 87

§ 2 Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen mit den vorhandenen Einrichtungen und Geräten ist gebührenpflichtig.

² Aufwendungen der Hauswartsdienste werden separat verrechnet.

³ Die Gebührenansätze und die Hauswartzentschädigung sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

⁴ Räumlichkeiten, die im Anhang nicht aufgeführt sind, werden ähnlichen Positionen zugeordnet. Dabei sind insbesondere die Raumgrösse und die Anzahl der Sitzplätze massgebend.

⁵ Verwaltungsintern werden Benutzungsgebühren und Hauswartzentschädigungen nur dann erhoben, wenn dies für den Nachweis der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich ist.

§ 2a * Parkplatzgebühren generell

¹ Das Parkieren auf vom Kanton zur Verfügung gestellten Autoparkplätzen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausgenommen sind die Standorte gemäss Anhang 2.

² Die Gebührenansätze sind in Anhang 1 Ziff. 9 geregelt.

§ 2b * Parkplatzgebühren für das Personal des Kantons

¹ Die Gebührenansätze für das Personal des Kantons sind in Anhang 1 Ziff. 10 geregelt. Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.

² Als Personal des Kantons gemäss dieser Bestimmung gelten alle Personalgruppen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie die Mitglieder des Grossen Rats und des Regierungsrats.

§ 3 Gebührenberechnung

¹ Die im Anhang unter Ziffer 1–5 aufgeführten Benutzungsgebühren gelten für einen Halbtage oder einen Abend. Für eine ganztägige Benutzung (inkl. Abend) werden zwei Halbtage verrechnet.

² Die Benutzungsgebühren für Turn- und Sportanlagen werden in den Trainingszeiten pro Trainingsblock (maximal 90 Minuten) verrechnet. Ausserhalb der Trainingszeiten kommen die Ansätze für Halbtage zur Anwendung. Die zeitliche Verfügbarkeit der Anlagen ist in Belegungsplänen festgelegt.

³ Die Gebühr für eine semesterweise Benutzung beträgt das Sechsfache des Ansatzes für die einmalige Benutzung.

⁴ Sind bei der semesterweisen Benutzung die Gebäude und Anlagen an Feiertagen und während der Schulferien nicht benutzbar, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

⁵ Die Gebühren beinhalten die Benutzung der Standardeinrichtung. Zusätzlich bereitzustellende Geräte und Einrichtungen sind separat zu entschädigen.

⁶ In den Gebühren für die Benutzung von Klavier, Konzertflügel und Orgel ist das Stimmen dieser Instrumente nicht enthalten.

⁷ In den Gebühren ist der dem Normalgebrauch entsprechende Bedarf für elektrische Energie, Wasser und Heizung inbegriffen. Der über den Normalgebrauch hinausgehende Bedarf wird separat verrechnet.

⁸ Die Mindestgebühr für eine einmalige Nutzung beträgt Fr. 20.–, für eine semesterweise Benutzung Fr. 120.–.

⁹ Das Inkasso der Gebühren erfolgt in der Regel im Voraus.

§ 4 Gebührenerhöhung

¹ Die im Anhang unter Ziffer 1–6 aufgeführten Benutzungsgebühren können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die Kosten nicht gedeckt werden oder wenn die Nachfrage Erhöhungen zulässt.

§ 5 Gebührenermässigung

¹ Wird bei Benutzungen, die kulturellen, gemeinnützigen, wohltätigen, sportlichen oder ideellen Zwecken dienen, ein Entgelt erhoben, werden die im Anhang unter Ziffer 1–6 aufgeführten Gebühren um 50 % reduziert.

² Wird bei Benutzungen, die kulturellen, gemeinnützigen, wohltätigen, sportlichen oder ideellen Zwecken dienen, kein Entgelt erhoben, werden die im Anhang unter Ziffer 1–6 aufgeführten Gebühren um 75 % reduziert.

^{2bis} Für Benutzungen, die ausschliesslich der Jugendarbeit dienen, kommt die Mindestgebühr nach § 3 Abs. 8 zur Anwendung, sofern die Leitungstätigkeit unentgeltlich erfolgt. *

³ Verlangen die Gesuchstellenden eine Gebührenreduktion im Sinne von Absatz 1, 2 oder ^{2bis}, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anforderungen erfüllen. *

⁴ Die Mindestgebühr nach § 3 Abs. 8 sowie der Zuschlag für elektrische Energie, Wasser und Heizung werden nicht ermässigt.

§ 6 Hauswantsentschädigungen

¹ Die Entschädigung für die Hauswantsdienste sowie die Verrechnung anderer personeller Leistungen werden nach Aufwand bemessen. Sie können nicht reduziert werden. Bei regelmässiger Benutzung eines Gebäudes oder einer Anlage kann die Hauswantsentschädigung nach Massgabe des durchschnittlichen Aufwands pauschaliert werden.

² Bei Inanspruchnahme der Hauswantsdienste oder anderer personeller Leistungen wird im Minimum eine Viertelstunde verrechnet. Angebrochene Viertelstunden werden voll verrechnet.

³ An Werktagen zwischen 20 Uhr und 7 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 40 % auf den Stundenansätzen gemäss Ziffer 8 des Anhangs zu dieser Verordnung erhoben.

§ 7 Vollzug

¹ Die Staatskanzlei, die Departemente und die Justizleitung (im Folgenden als Departemente bezeichnet) sind für den Vollzug dieser Verordnung verantwortlich. *

² Sie bestimmen die für den Vollzug zuständigen Amtsstellen.

³ Die Departemente erlassen die notwendigen Benutzungsreglemente und regeln deren Vollzug.

§ 8 Zuständigkeiten der Amtsstellen

¹ Die von den Departementen bezeichneten Amtsstellen erstellen die Belegungspläne, erteilen die Benutzungsbewilligungen und sind für die organisatorischen Anordnungen sowie für das Inkasso der Gebühren und der Hauswartsentschädigungen zuständig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

¹ Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die kantonalen Gebäude und Anlagen im bewilligten Umfang zu benutzen. Sie haben dabei die erforderliche Sorgfalt aufzubringen.

² Hausordnung und weitere schriftliche Weisungen sind einzuhalten. Den Anordnungen der Anlagenverantwortlichen ist Folge zu leisten.

³ Wer eine Anlage regelmässig nutzt, übernimmt in Absprache mit den Anlageverantwortlichen soweit möglich Aufgaben des Hauswartzdienstes, wie Aufsicht, Schlüsseldienst, Lichterlöschen, Aufräumen usw.

⁴ Werden die vereinbarten Aufgaben nicht oder nur unzureichend erfüllt oder sind weitere Massnahmen erforderlich, so werden die entsprechenden Mehrkosten den Nutzungsberechtigten auferlegt.

⁵ Das Nichtbefolgen von Anordnungen kann die Verweigerung von weiteren Benutzungsbewilligungen auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

¹ Die Haftung für Schäden aus der Benutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

² ... *

³ ... *

⁴ Die Benutzungsbewilligung kann vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 11 * Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Departement Einsprache erhoben werden.

§ 12 Gebührenanpassungen

¹ Der Regierungsrat passt die Gebühren- und Entschädigungsansätze periodisch der Kostenentwicklung an.

² Die Erhöhung erfolgt in der Regel sobald der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mehr als 5 % angestiegen ist.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gebühren- und Benutzungsordnung für die kantonalen Schulanlagen vom 23. Juni 1986 ¹⁾ ist aufgehoben.

§ 14 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA) vom 12. Juli 2000 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 15 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Vereinbarungen und Verträge mit nutzungsberechtigten Dritten sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder auf den nächstmöglichen Kündigungstermin anzupassen. Ausgenommen sind Verträge über die gemeinsame Finanzierung und Nutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen gemäss § 1 Abs. 4.

§ 16 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 55

²⁾ AGS 2000 S. 123 (SAR [422.711](#))

Aarau, 22. März 2001

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERTLI

Staatsschreiber
PFIRTER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.01.2003	01.02.2003	§ 5 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2003 S. 27
22.01.2003	01.02.2003	§ 5 Abs. 3	geändert	2003 S. 27
21.05.2008	01.01.2009	§ 11	totalrevidiert	2008 S. 467
13.01.2010	01.03.2010	§ 10 Abs. 2	aufgehoben	2010 S. 31
13.01.2010	01.03.2010	§ 10 Abs. 3	aufgehoben	2010 S. 31
27.06.2012	01.01.2013	§ 7 Abs. 1	geändert	2012/5-09
11.11.2015	01.04.2016	§ 2a	eingefügt	2016/1-04
11.11.2015	01.04.2016	§ 2b	eingefügt	2016/1-04
11.11.2015	01.04.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	2016/1-04
11.11.2015	01.04.2016	Anhang 2	eingefügt	2016/1-04

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 2a	11.11.2015	01.04.2016	eingefügt	2016/1-04
§ 2b	11.11.2015	01.04.2016	eingefügt	2016/1-04
§ 5 Abs. 2 ^{bis}	22.01.2003	01.02.2003	eingefügt	2003 S. 27
§ 5 Abs. 3	22.01.2003	01.02.2003	geändert	2003 S. 27
§ 7 Abs. 1	27.06.2012	01.01.2013	geändert	2012/5-09
§ 10 Abs. 2	13.01.2010	01.03.2010	aufgehoben	2010 S. 31
§ 10 Abs. 3	13.01.2010	01.03.2010	aufgehoben	2010 S. 31
§ 11	21.05.2008	01.01.2009	totalrevidiert	2008 S. 467
Anhang 1	11.11.2015	01.04.2016	Inhalt geändert	2016/1-04
Anhang 2	11.11.2015	01.04.2016	eingefügt	2016/1-04